

Gemeinde Dürrlauingen Landkreis Günzburg



Satzung vom 25.10.2016 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Dürrlauingen vom 10.03.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.05.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Dürrlauingen die Satzung vom 25.10.2016 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.03.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.05.2016

§ 1 Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 2

Die Gebühr beträgt 1,45 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 2 Änderung des § 10 a Abs. 1 Satz 4

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,12 € pro Quadratmeter versiegelter Fläche / Jahr.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Dürrlauingen, den 25.10.2016

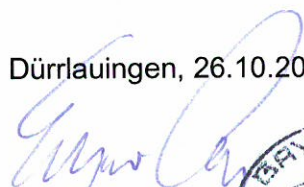

Edgar Ilg
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 26.10.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 26.10.2016 durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Dürrlauingen, 26.10.2016



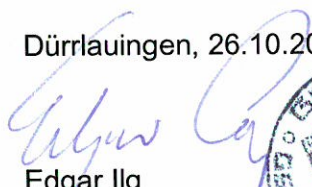
Edgar Ilg
Erster Bürgermeister



Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Dürrlauingen, 26.10.2016



Edgar Ilg
Erster Bürgermeister



Gemeinde Dürrlauingen Landkreis Günzburg



Satzung vom 23.05.2016 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Dürrlauingen vom 10.03.2009

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Dürrlauingen die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.03.2009.

§ 1 **Änderung des § 6** **§ 6 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,47 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 16,89 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,32 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 15,54 €. |

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,15 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,35 € |

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Dürrlauingen, den 23.05.2016


Edgar Ilg
Erster Bürgermeister

